

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von
10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem**

**Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse
Standort WEA 17**



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen
im Windpark Kirchhundem

Teil 2 – Standortbezogene Konfliktanalyse - Standort WEA 17

Auftraggeber:
Alterric IPP GmbH
Holzweg 87
26605 Aurich

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Bastian Löckener
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Fabian Mörtl
Dr. rer. nat. Biologie

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1435

Warstein-Hirschberg, August 2022

Inhaltsverzeichnis

1.0	Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation.....	1
2.0	Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten und Konfliktanalyse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG	3
2.1	Säugetiere	3
2.1.1	Fledermäuse	3
2.1.1.1	Bestandsanalyse	3
2.1.1.2	Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen	5
2.1.1.3	Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten	6
2.1.1.4	Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen.....	8
2.1.2	Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	8
2.1.3	Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>).....	8
2.2	Vögel	10
2.2.1	Einzelartbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten	10
2.2.2	Einzelartbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten	17
3.0	Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 17.....	20

Literaturverzeichnis

1.0 Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

Im vorliegenden Teil 2 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF) wird eine Bestandsanalyse aller planungsrelevanten Arten, welche in den artspezifisch relevanten Untersuchungsgebieten im Bereich des geplanten WEA-Standortes 9 vorkommen, durchgeführt. Darauf aufbauend erfolgt eine artspezifische Konfliktanalyse, in der die Arten ermittelt werden, für die die potenzielle Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG am geplanten WEA-Standort eine Rolle spielt. In Teil 3 des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022B) werden für die ermittelten Konfliktarten eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände und eine zusammenfassende Betrachtung kumulativer Wirkungen durchgeführt. Die Teile 2 und 3 des ASF bauen auf den Grundlagen auf, die in Teil 1 des ASF (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A) dokumentiert sind.

Im Bereich des geplanten Anlagenstandortes WEA 17 befindet sich ein lichter Fichtenbestand (mittleres Baumholz). Ein Teil der Betriebsflächen befindet sich ebenfalls im Bereich des Fichtenbestandes. Weiterhin werden Bereiche der großflächigen Schlagfluren in der Umgebung sowie weitere Fichtenbestände westlich des geplanten Standortes beansprucht. Außerdem befindet sich ein teilversiegelter Weg im Bereich der geplanten Betriebsflächen. Weiter nördlich des geplanten Standortes verläuft ein Quellbach im Tal.

Im Radius von 200 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurde eine Biotoptypenkartierung gemäß der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW“ (LANUV 2008) angefertigt. Untersuchungsgebiete mit bestimmtem Radius um den geplanten WEA-Standort herum werden im Folgenden als Untersuchungsgebiet (UG) abgekürzt. In Abbildung 1 werden die Biotoptypen im Bereich des geplanten WEA-Standortes 17 dargestellt.

Lage des WEA-Standortes und Bestandssituation

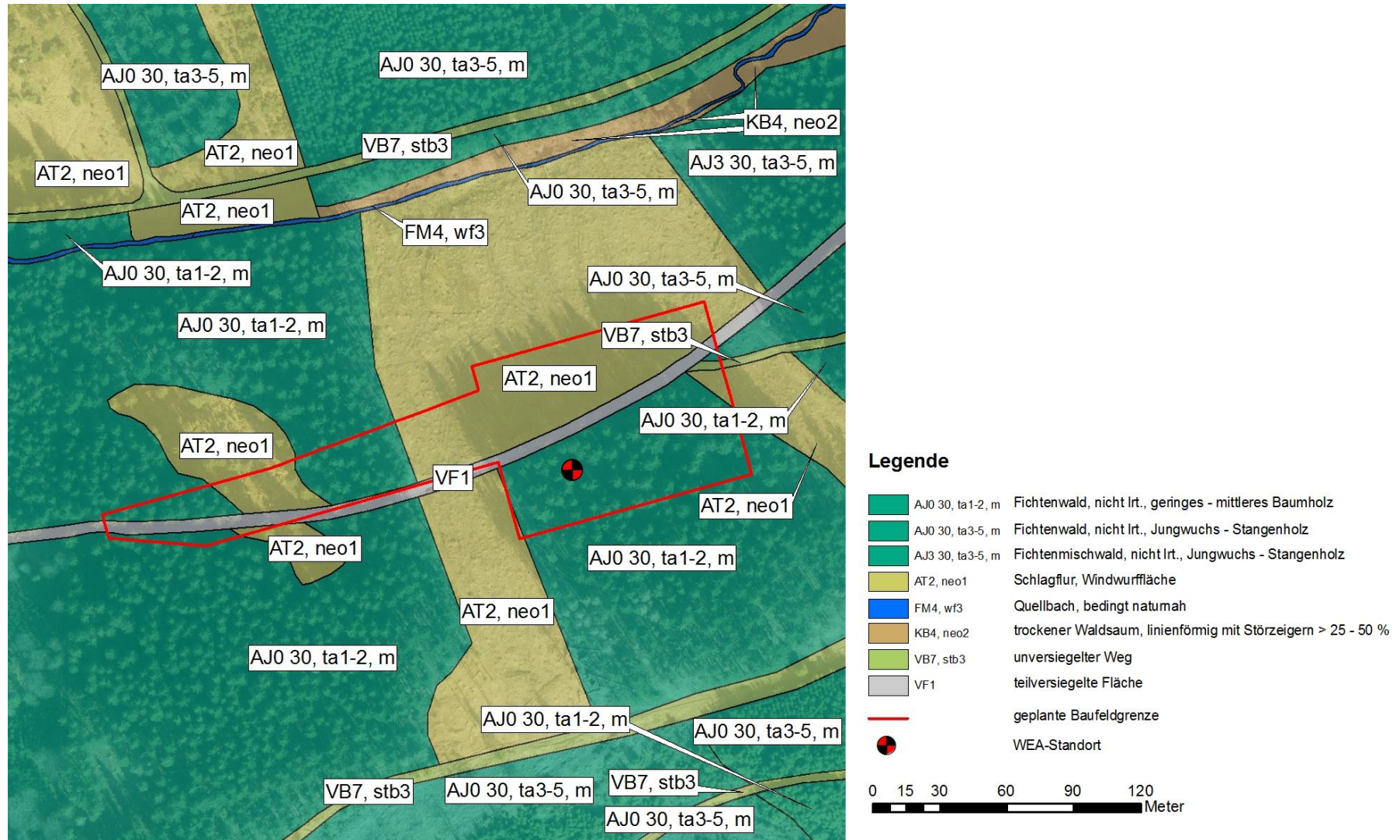


Abb. 1 Biotoptypenkartierung der Bestandssituation im Bereich der WEA 17.

2.0 Vorkommen von WEA-empfindlichen Arten und Konfliktanalyse gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG

2.1 Säugetiere

2.1.1 Fledermäuse

2.1.1.1 Bestandsanalyse

Tab. 1 Nachweise WEA-empfindlicher Fledermausarten und -rufgruppen über Ultraschalldetektoren im UG 1.000 m um den WEA-Standort 17.

Horchboxenuntersuchung 2017 (Batomania Horchbox 2, Aufnahmezeitraum 19–07 Uhr)				
Artnamen / Rufkategorie	WEA-empfindlich	Anzahl Kontakte	Monat	Bemerkung
Zwergfledermaus	bedingt	6	07-08	
Detektorbegehungen 2016 (Pettersson D240x)				
Kleinabendsegler	ja	1	07	
Pipistrelloid (Zwerg- oder Rauhautfledermaus)	ja	1	06	
Zwergfledermaus	bedingt	30	06–09	Soziallaut in 09 → Balzquartier
Detektorbegehungen 2017 (Pettersson D240x)				
Nyctaloid	ja	2	06, 07	
Zwergfledermaus	bedingt	25	06–07	Soziallaut in 08 → Balzquartier Bogenrufe in 09 → Wochenstube

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

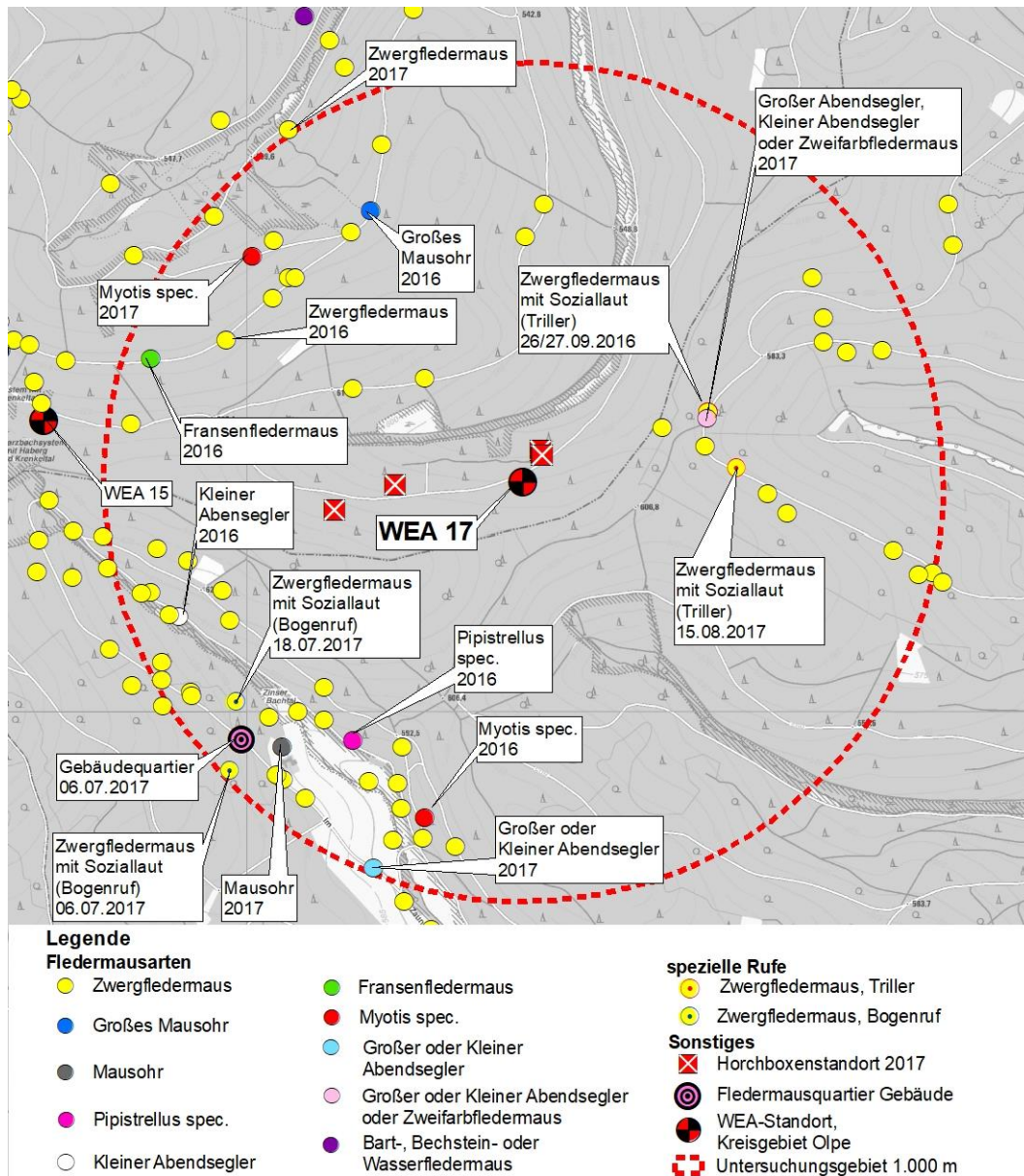


Abb. 2 Fledermausnachweise im Radius von 1.000 m (rote Strichlinie) um den Mittelpunkt des geplanten WEA-Standortes 17 (= UG 1.000 m). Die Abbildung zeigt neben Nachweisen WEA-empfindlicher Fledermausarten und -rufgruppen auch alle weiteren Fledermausnachweise im UG 1.000 m.

2.1.1.2 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Rufgruppen

Definition von Rufgruppen

Fledermäuse orientieren sich anhand von Echo-Ortung. Dabei werden Rufe in einem Frequenzbereich abgegeben, der zwischen 15 und 150 kHz liegen kann und damit vom Menschen nicht wahrnehmbar ist. Die Rückstrahlung der Schallwellen wird durch die Fledermaus detektiert und so zur Orientierung genutzt.

Die Frequenz der ausgestoßenen Rufe kann durch Ultraschalldetektoren festgehalten und anschließend in einem gewissen Maß zur Artbestimmung genutzt werden. Teilweise Überschneidungen in den Frequenzbereichen bestimmter Fledermausarten führen jedoch häufig dazu, dass nicht immer klar zwischen diesen Arten unterschieden werden kann. Daher werden diese Arten im Rahmen der Auswertung in sogenannten Rufgruppen zusammengefasst.

Die Rufgruppe der **Nyctaloiden** umfasst unter anderem die bei uns heimischen Arten Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Zweifarbfledermaus und Nordfledermaus (die beiden letztgenannten als Zuggäste oder Einzeltiere). Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Die Rufgruppe der **Pipistrelloiden** beinhaltet die in NRW heimischen Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Rauhaufledermaus. Alle genannten Arten gelten laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) als WEA-empfindlich.

Nyctaloide

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im vorliegenden Fall wurden zwei Rufe aus der Rufgruppe der Nyctaloiden nachgewiesen, die nicht einer bestimmten Art zugeordnet werden konnten. Die Zeiträume der Erfassung im Juni und Juli und Spezifität der Rufe deuten auf Tiere hin, die sich im Gebiet auf Nahrungssuche befanden. Aufgrund der Einstufung nach WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) zählen die in NRW heimischen Mitglieder dieser Rufgruppe als WEA-empfindlich.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 17 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden können.

Pipistrelloide

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im vorliegenden Fall wurde ein Ruf aus der Rufgruppe der Pipistrelliden nachgewiesen, der entweder der Zwergfledermaus oder Rauhaufledermaus zuzuordnen ist. Der Zeitraum der Erfassung im Juni und die Spezifität des Rufes deuten auf ein Tier hin, das sich im Gebiet auf Nahrungssuche befand. Aufgrund der Einstufung nach WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) zählen die in NRW heimischen Mitglieder dieser Rufgruppe als WEA-empfindlich.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 17 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Mitglieder der Rufgruppe der Pipistrelliden und damit eine Erfüllung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden können.

2.1.1.3 Betrachtung und Konfliktanalyse nachgewiesener WEA-empfindlicher Fledermausarten

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Artbeschreibung:

Der Kleinabendsegler zählt zu den mittelgroßen Fledermäusen und ist mit 13 bis 20 g nur etwa halb so schwer wie der Abendsegler. Ansprüche an das optimale Habitat, Jagdverhalten und Quartierswahl ähneln dem Abendsegler, wobei der Kleinabendsegler oft in etwas niedrigeren Höhen über Waldbeständen jagt.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Im Juli 2016 konnte ein Kleinabendsegler im Gebiet nachgewiesen werden. Die geringe Anzahl an Rufen und das Fehlen von Soziallauten deutet auf eine sporadische Nutzung des UG 1.000 m als Jagdhabitat hin und lässt nicht vermuten, dass sich in der direkten Umgebung des WEA-Standes 17 ein Quartier des Kleinabendseglers befindet.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Durch die Errichtung einer WEA am Standort 17 kann eine signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für den Kleinabendsegler zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG eintreten. Zur Vermeidung dieses Tatbestandes können pauschale Abschaltzeiten genutzt werden, die anschließend durch ein zweijähriges Gondelmonitoring und die spezifische Weiterentwicklung von Abschaltalgorithmen optimiert werden.

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Artbeschreibung:

Die Zwergfledermaus ist die mit Abstand häufigste Fledermausart in Deutschland. Sie zählt zu den kleinen Fledermausarten und kommt flächendeckend in NRW vor. Die Wochenstuben und sonstigen Quartiere befinden sich vornehmlich in und an Gebäuden. Hier nutzt die Zwergfledermaus verschiedenste Verstecke, vom Dachboden über Hohlräume unter Dachpfannen bis hin zu Rollladenkästen. Zur Jagd nutzen Zwergfledermäuse Straßenlaternen und Heckenstrukturen im Siedlungsbereich, aber auch Gräben, Säume, Waldränder oder größere Gehölzbestände.

Vorkommen im UG 1.000 m:

Die Zwergfledermaus kommt während der gesamten Aktivitätsphase im UG 1.000 m vor. Neben Rufen, die auf Orientierung und Jagd hindeuten, konnte auch Mitte August ein Sozialsound einer Zwergfledermaus („Triller“) festgestellt werden. Dieser deutet auf ein Balzquartier dieser Art im UG 1.000 m hin.

Bei der 2. Begehung (05./06.07.2017) und 3. Begehung wurde bei jeweils einem Kontakt ein weiterer Sozialsound der Zwergfledermaus, der sogenannte „Bogenruf“, festgestellt. Die Nachweise gelangen im Bereich eines Gebäudes ca. 900 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 17. Bei Untersuchungen von PFALZER (2002) wurden die sehr variablen „Bogenrufe“ vor allem an den beiden verhörten Wochenstubenquartieren registriert. Tiere im Quartier gaben dort den Ruf ab, während adulte Zwergfledermäuse davor schwärmten. In den drei Untersuchungsjahren von PFALZER (2002) wurden Rufe fliegender Individuen ab Ende Juni / Anfang Juli bis Mitte August, also zwischen den ersten Ausflügen der Jungtiere und der Auflösung der Wochenstuben, registriert. Dabei wurden häufig Tandemflüge beobachtet.

Auf Grund des auffälligen Schwärmverhaltens vor dem oben genannten Gebäude, welches ca. 900 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 17 liegt, wurde das Gebäude am 06.07.2017 tagsüber auf das Vorhandensein von Fledermäusen untersucht. Hierbei wurde im Bereich des Giebels eine Spalte nachgewiesen, die der Zwergfledermaus als Wochenstube dient. Aufgrund der guten Einsehbarkeit des Quartiers konnten 15 bis 20 Individuen gezählt werden. Die Bestimmung erfolgte anhand von Kotproben sowie der Auswertung der Detektoraufnahmen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Die Zwergfledermaus wird gemäß WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) im Nahbereich individuenreicher Wochenstuben als WEA-empfindlich eingestuft. In einem Radius von 1.000 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurde eine Wochenstube der Zwergfledermaus nachgewiesen. Aufgrund der geringen Kopfstärke des Quartiers und der Entfernung zur Planung wird durch die Wochenstube für den WEA-Standort 17 kein artenschutzrechtlicher Konflikt ausgelöst. Laut WEA-Leitfaden NRW wird bei Wochenstuben mit weniger als 50 reproduzierenden Weibchen (LANUV 2017) nicht von einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko ausgegangen.

2.1.1.4 Inanspruchnahme von quartiergeeigneten Strukturen

In einem Radius von ca. 150 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden keine Höhlenbäume nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen sind keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

2.1.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Artbeschreibung:

Die Haselmaus ist ein nachtaktives Nagetier aus der Familie der Bilche und damit entgegen ihrem Namen nicht direkt mit Mäusen verwandt. Sie bevorzugt dichte, gestrüppreiche Hecken-, Saum- und ähnliche Gehölzstrukturen als Lebensraum. Hier baut sie häufig in Haselsträuchern oder Brombeerhecken ihr als Kobel bezeichnetes Nest, in dem sie von April bis Oktober den Tag verbringt. Im Winter zieht sie sich für ihren Winterschlaf bevorzugt in und unter Baumstubben oder in Erdhöhlen zurück.

Vorkommen am WEA-Standort 17:

Am geplanten WEA-Standort 17 und der näheren Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume für die Haselmaus vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des geplanten WEA-Standortes 17 ausgeschlossen wird.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume für die Haselmaus wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

2.1.3 Wildkatze (*Felis silvestris*)

Artbeschreibung:

Das Primärhabitat der Wildkatze umfasst möglichst unzerschnittene, waldreiche Landschaften. In NRW erholen sich die Bestände der Wildkatze seit einem starken Bestandsrückgang im 20. Jahrhundert allmählich, wobei vornehmlich die waldreichen Mittelgebirge besiedelt werden. Die einzelgängerisch lebenden Tiere sind sehr scheu und benötigen strukturreichen Unterwuchs als Versteckmöglichkeiten ebenso wie Wasserstellen und Rückzugsmöglichkeiten in alten Bauen anderer Tiere. Beliebt sind auch Windwurfflächen im Habitat. Dabei können die Reviergrößen bis zu 2.000 ha erreichen. In diesen Revieren erbeutet die Wildkatze als Pirschjäger größtenteils Nagetiere und Wühlmäuse, seltener Vögel, Kaninchen oder Reptilien.

Vorkommen am WEA-Standort 17:

Im Rahmen der Untersuchungen zum Vorkommen des Luchses wurden an drei verschiedenen Stellen Wildkatzen nachgewiesen. Der nächstgelegene Nachweis liegt etwa 1.600 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 17. Am 22.06.2016 wurden

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

während der Horstkontrolle im Bereich von Horst Nr. 7 (siehe ASF Teil 1 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A)) drei Wildkatzenjungtiere unter einem Buchenbestand am Rande eines Forstweges beobachtet. Der Nachweis erfolgte etwa 2.900 m südlich des geplanten WEA-Standortes 17.

Etwa 4.700 m südwestlich des geplanten WEA-Standortes 17 wurde im Jahr 2013 von Mitarbeitern der Uni Göttingen eine Wildkatze gefangen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Der geplante WEA-Standort 17 liegt innerhalb des Aktionsraumes einer besenderten Wildkatze. Ein Aktionsraum einer weiteren Wildkatze liegt im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes 17.

Zudem wurde in 1.600 m Entfernung zum geplanten WEA-Standort 17 während der Erfassung des Luchses eine Wildkatze nachgewiesen.

Um eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der Wildkatze nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, ist vor Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten im Rahmen einer Umweltbaubegleitung sicherzustellen, dass sich an potenziell geeigneten Geheckmöglichkeiten keine immobilen Jungtiere befinden. Nachgewiesene Reproduktionsstätten müssen anschließend durch geeignete Wurfplätze ausgeglichen werden.

2.2 Vögel

2.2.1 Einzelartbetrachtung und Konfliktanalyse WEA-empfindlicher Vogelarten

Rotmilan (*Milvus milvus*)

Artbeschreibung:

Der Rotmilan ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Diese Besonderheit und der im Vergleich hohe Anteil an Rotmilanen in den Schlagopferstatistiken an Windenergieanlagen führen in NRW zur Einstufung des Rotmilans als WEA-empfindliche Art.

Vorkommen im UG 1.500 m:

Im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) wird für den Rotmilan ein Radius von 1.500 m im Tiefland (atlantische Region) und 1.000 m im Bergland (kontinentale Region) als Untersuchungsgebiet um WEA-Standorte für die vertiefende Prüfung empfohlen. Der geplante WEA-Standort 17 liegt innerhalb der kontinentalen Region, dennoch wird vorsorglich unter Berücksichtigung der Abstandsempfehlungen der LAG VSW (2015) die Bestands- und Konfliktanalyse in einem Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 durchgeführt.

Im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden keine Rotmilanhorste oder Rotmilanreviere nachgewiesen. Es wurden lediglich zwei Rotmilansichtungen im Radius von 1.500 m um den geplanten WEA-Standort 17 nachgewiesen.

Während der 2. Begehung im Jahr 2017 (27.04.2017) wurde ca. 800 m nordwestlich des geplanten WEA-Standes 17 ein Rotmilan beobachtet, wie er über einer Aufforstung nach Nahrung suchte und dann Richtung Westen weiterflog. Bei der 7. Begehung im Jahr 2017 (26.06.2017) wurde ca. 1.100 m südöstlich des geplanten WEA-Standes 17 ein vorbei fliegender Rotmilan nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Aufgrund der geringen Anzahl an Sichtungen im UG 1.500 m und des Fehlens von Hinweisen auf Reviere und Reproduktionsstätten des Rotmilans im laut WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) vorgegebenen Prüfradius besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko oder eine erhebliche Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan, sodass für den WEA-Standort 17 artenschutzrechtliche Konflikte für diese Art ausgeschlossen werden können.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

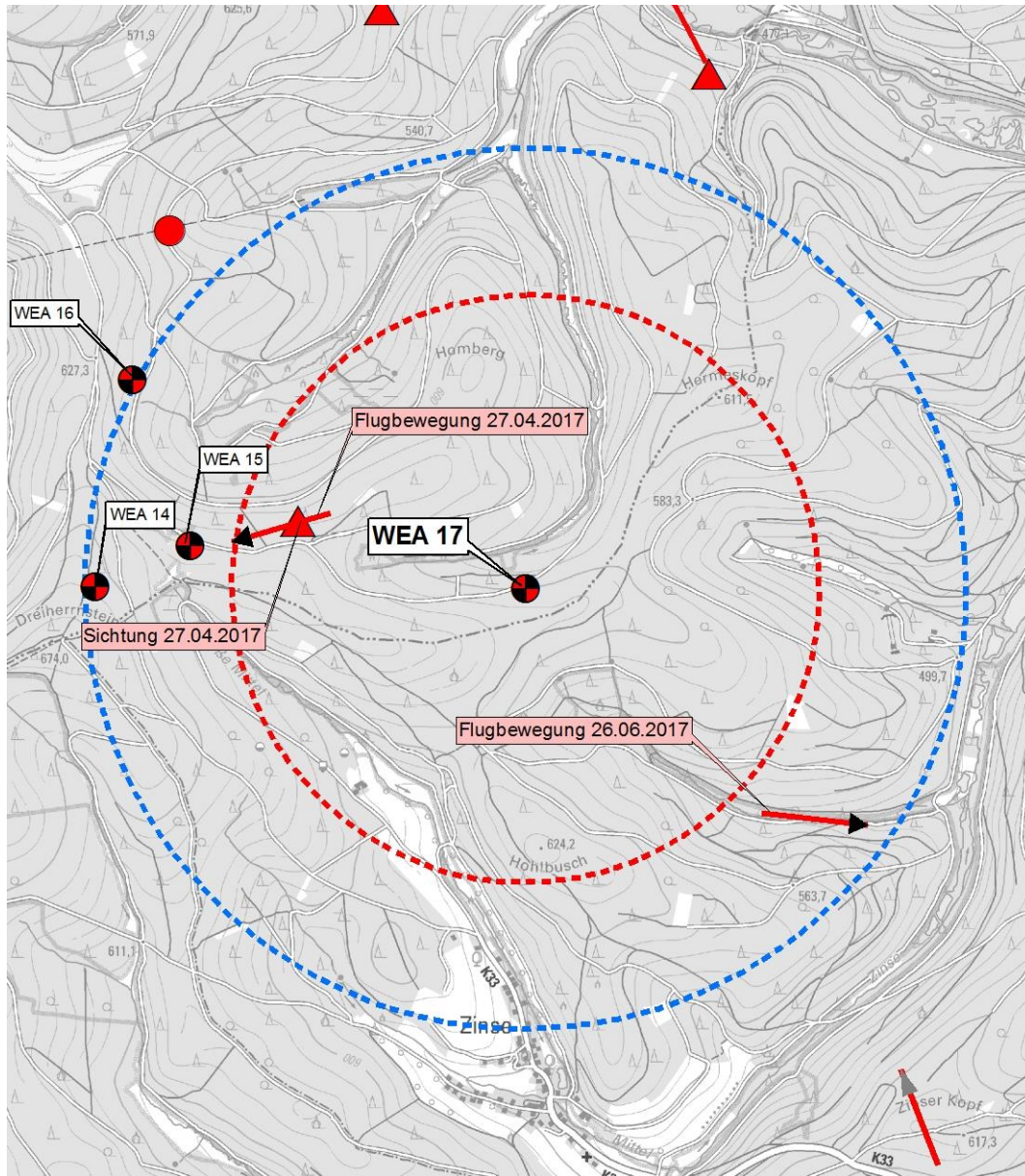


Abb. 3 Darstellung der Rotmilannachweise im UG 1.000 m (rote Strichlinie) und UG 1.500 m (blaue Strichlinie) um WEA-Standort 17.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Artbeschreibung:

Der Schwarzstorch ist etwas kleiner als der nahe verwandte Weißstorch und lebt im Gegensatz zu diesem zurückgezogen in reich strukturierten Landschaften mit alten Laub- und Mischwäldern. Seinen Verbreitungsschwerpunkt bilden in NRW die Mittelgebirgslagen mit Zugang zu Gewässersystemen, wo der Schwarzstorch entlang von Bachläufen, an kleinen stehenden Gewässern und auf Feuchtwiesen seine Nahrung sucht. Da der Schwarzstorch sensibel auf Störungen im Horstbereich und im Lebensraum reagiert, gilt der Schwarzstorch in NRW als WEA-empfindlich.

Vorkommen im UG 3.000 m:

Im Umfeld des geplanten WEA-Standortes 17 wurden wiederholt seit 2016 Schwarzstörche bei der Nahrungssuche, in der Thermik kreisende Exemplare sowie vorbeifliegende Tiere festgestellt. Bei dem mit H8 (siehe Ergebnisse der Horstkartierung, ASF Teil 1 (MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022A)) bezeichneten und ca. 2.900 m entfernt vom WEA-Standort 17 liegenden Horst handelt es sich um einen rudimentär errichteten, aber nicht weiter genutzten Schwarzstorchhorst. Etwa 3.100 m nordöstlich des geplanten WEA-Standortes 17 wurde im Jahr 2016 ein weiterer Schwarzstorchhorst (H3) nachgewiesen. Im Jahr 2016 fand auf dem Horst eine erfolgreiche Brut statt (3 Jungtiere), während der Horst im Jahr 2017 vollständig aus dem Baum geweht war. Der im Januar 2019 neu entdeckte Horst [REDACTED] findet, wurde während der Saison 2019 mittels Kamertechnik fernüberwacht. Durch die Überwachung konnte nachgewiesen werden, dass ein Schwarzstorchpaar auf dem Horst gebrütet hat und mindestens zwei Jungstörche großziehen konnte.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Im UG 3.000 m konnten Schwarzstörche mit verschiedenen artspezifischen Verhaltensweisen nachgewiesen werden, die nahe legen, dass sich der WEA-Standort 17 in einem Schwarzstorchrevier befindet. Allerdings liegt der im Jahr 2019 erfolgreich bebrütete Horst H16 [REDACTED] WEA-Leitfadens NRW (MULNV 2017) einzuhaltenden Prüfradius um Reproduktionsstätten des Schwarzstorches. Eine Störung der Tiere am Brutplatz durch Bauaktivitäten oder Betriebswirkung der WEA (z. B. Schattenwurf, Betriebsgeräusche) ist durch Entfernung und Höhenrelief zwischen Horst und Baufeld nicht anzunehmen. Unter Berücksichtigung der Topografie im Bereich zwischen dem Horst H16 und WEA-Standort 17 und der Habitatausstattung bezüglich nahe gelegener Nahrungsquellen (Bachläufe, Auen, Teiche, Wiesen) erscheint es unwahrscheinlich, dass die ansässigen Schwarzstörche den Bereich um WEA-Standort 17 regelmäßig überfliegen. Zur endgültigen Klärung, ob die Planung am WEA-Standort 17 zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, wurde im Jahr 2020 eine Habitatpotenzialanalyse für den Schwarzstorch erarbeitet. Die Ergebnisse der HPA wurden durch eine im Jahr 2021 durchgeführte Raumnutzungsanalyse bestätigt. Durch die Planung am

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

WEA-Standort 17 werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schwarzstorch ausgelöst.

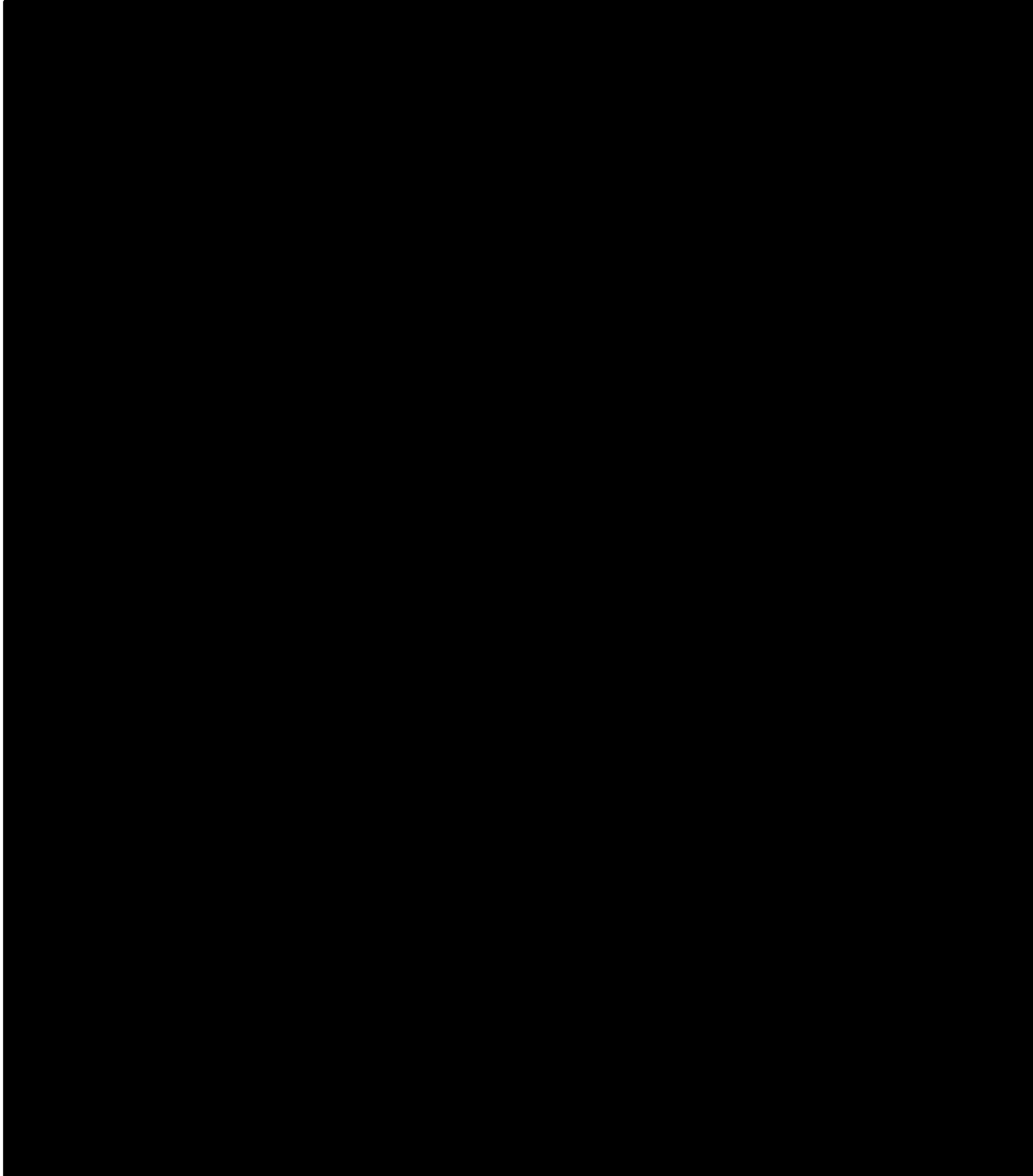


Abb. 4 Darstellung der Schwarzstorchnachweise im UG 3.000 m um WEA-Standort 17. Zweifarbige Kreise: geplante WEA-Standorte

Tab. 2 Auflistung der in Abb. 4 dargestellten Flugbewegungen im UG 3.000 m.

Nr.	Datum	Quelle	Bemerkung
1	06.06.2016	eigene Sichtung	
2	21.06.2016	eigene Sichtung	
3	23.03.2017	eigene Sichtung	vorbeifliegend, vorher kreisend
4	23.03.2017	eigene Sichtung	wahrsch. Nahrungssuche
5	20.04.2017	eigene Sichtung	von Buche abfliegend

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

6	20.04.2017	eigene Sichtung	erst kreisend, dann weiter fliegend
10	30.04.2017	Sichtung Dritter	2 Exemplare, Balzverhalten
11	29.05.2017	eigene Sichtung	vorbeifliegend
17	19.04.2018	eigene Sichtung	2 Exemplare vorbeifliegend

Tab. 3 Auflistung der in Abb. 4 dargestellten Punktsichtungen im UG 3.000 m.

Nr.	Datum	Quelle	Bemerkung
1	06.06.2016	eigene Sichtung	über Wald kreisend
2	06.06.2016	eigene Sichtung	über Offenland kreisend
3	08.06.2016	eigene Sichtung	in Horstnähe (H 8) umherfliegend
4	21.06.2016	eigene Sichtung	2 Exemplare kreisend, dann zusammen weiter fliegend
5	23.03.2017	eigene Sichtung	kreisend, dann weiterfliegend
6	02.04.2017	Sichtung Dritter	1 adulter am Bach
8	20.04.2017	eigene Sichtung	kreisend, dann weiter fliegend
9	20.04.2017	eigene Sichtung	kreisend, dann weiter fliegend
11	28.05.2017	Sichtung Dritter	1 adulter am Teich
15	04.07.2017	eigene Sichtung	umherfliegend, wahrscheinlich Nahrungssuche
20	23.05.2017	Sichtung Dritter	1 Individuum auf Nahrungssuche
23	08.04.2018	Sichtung Dritter	1 adulter auffliegend
25	05.05.2018	Sichtung Dritter	2 adulte im Überflug Richtung Nordwesten
26	10.05.2018	Sichtung Dritter	1 adulter vorbei fliegend
27	12.05.2018	Sichtung Dritter	2 adulte im Überflug

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Artbeschreibung:

Die Waldschnepfe ist ein Vogel aus der Familie der Schnepfenvögel, deren Brutareale sich auf dem eurasischen Kontinent von den britischen Inseln im Westen bis zur japanischen Ostküste erstrecken. In Nordrhein-Westfalen ist sie flächendeckend in struktur- und waldreichen Gebieten vertreten, wo sie versteckt in der Kraut- und Strauchschicht lebt. Das Gelege wird in einer Bodenmulde bebrütet. Aufgrund des artspezifischen Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen gilt die Waldschnepfe in NRW als WEA-empfindliche Art.

Vorkommen im UG 300 m:

Im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 300 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurde keine Balzstrecke der Waldschnepfe (sog. „Schnepfenstrich“) nachgewiesen. Im Radius von 500 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden ebenfalls keine Balzstrecken erfasst.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos und damit ein Auslösen des Tötungs- und Verletzungsverbotes gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten. Nach WEA-Leitfaden NRW (LANUV 2017) gilt für die Waldschnepfe auf Basis der Veröffentlichung von DORKA *et al.* (2014) ein Prüfradius von 300 m um den Mastfuß der geplanten Anlage. In diesem Radius wurden keine balzenden Waldschnepfen am WEA-Standort 17 erfasst. Damit kann keine vergrämende Wirkung und damit kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG durch die Planung an WEA-Standort 17 nachgewiesen werden.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

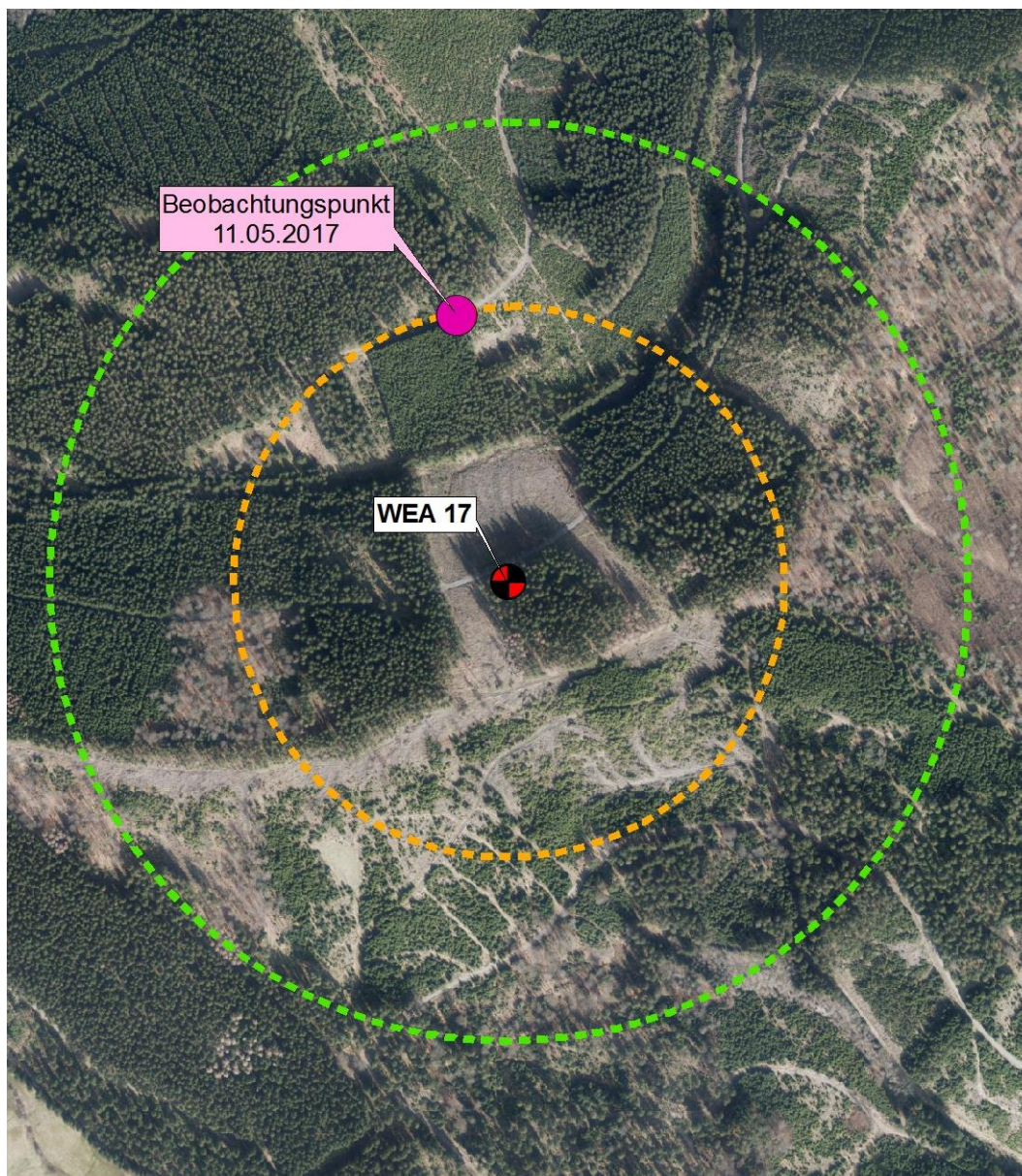


Abb. 5 Darstellung der Untersuchungsgebiete zur Erfassung der Waldschnepfe (UG 300 m = gelb, UG 500 m = grün).

2.2.2 Einzelartbetrachtung und Konfliktanalyse sonstiger planungsrelevanter Vogelarten

Aufgrund der baulichen Veränderungen, die mit der Errichtung und dem Betrieb einer Windenergieanlage am Standort einhergehen, werden neben den explizit im WEA-Leitfaden NRW (MULNV 2017) erwähnten WEA-empfindlichen Vogelarten auch die sonstigen planungsrelevanten Arten betrachtet. Bezüglich dieser Arten schlägt der Leitfaden einen Untersuchungsradius von 200 m um die Basis der geplanten WEA vor. Im vorliegenden Fall wurde ein UG 250 m gewählt.

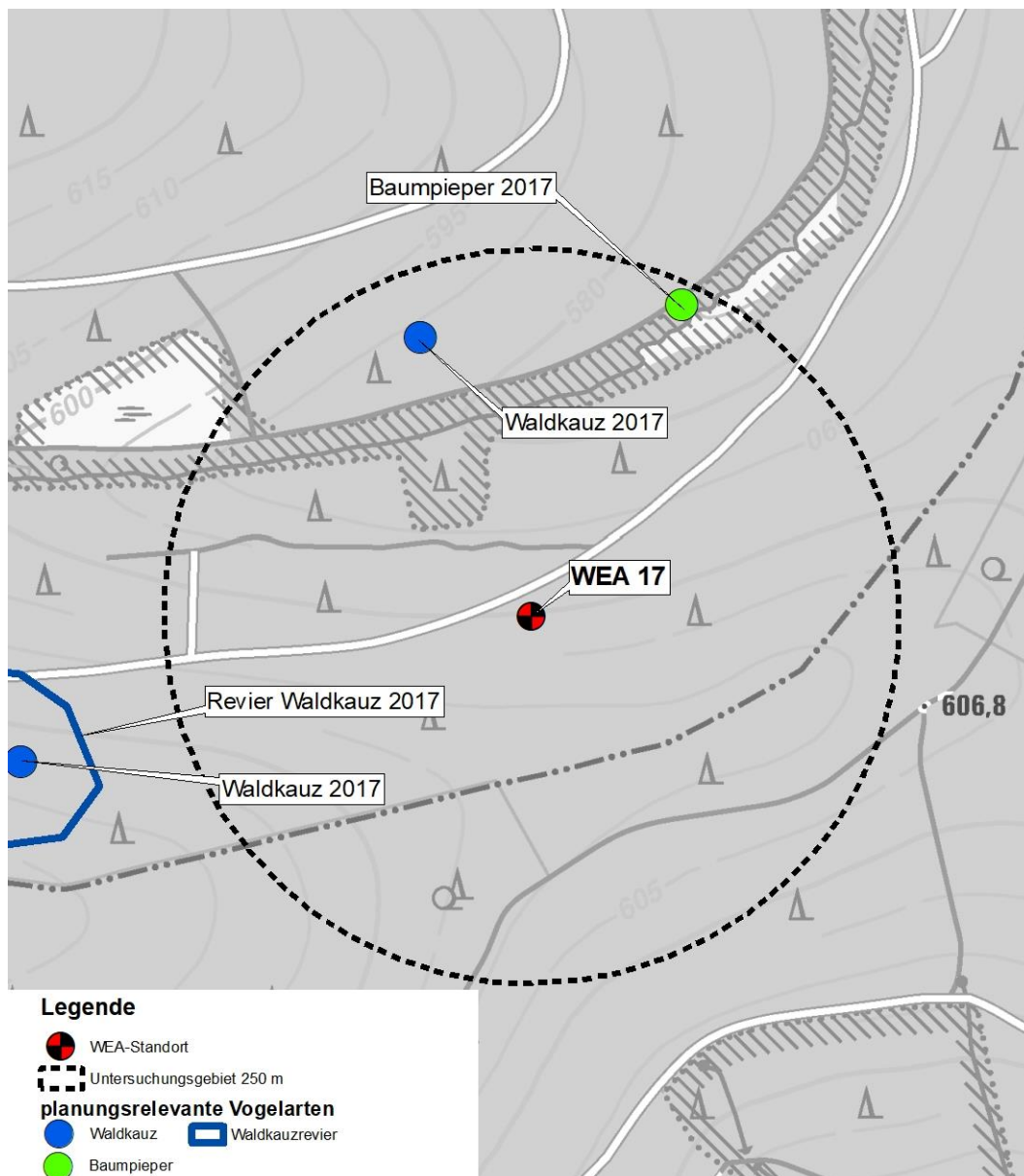


Abb. 8: Darstellung der Nachweise planungsrelevanter Vogelarten im UG 250 m, die nicht WEA-empfindlich sind.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 250 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden ein Brutrevier des Baumpiepers und eine Brutzeitfeststellung des Waldkauzes nachgewiesen. Im Folgenden werden die nachgewiesenen Vogelarten näher betrachtet.

Waldkauz (*Strix aluco*)

Artbeschreibung:

Der Waldkauz besiedelt lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen aufweisen. Als Brutstandorte werden Baumhöhlen bevorzugt, es werden jedoch auch Nisthilfen angenommen. Weiterhin werden Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Vorkommen im UG 250 m:

Im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 250 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurde während der Waldschnepfenkartierung (11.05.2017) ca. 200 m nordwestlich des geplanten WEA-Standortes 17 eine Brutzeitfeststellung des Waldkauzes nachgewiesen.

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da im Laufe der Errichtung einer WEA am WEA-Standort 17 Rodungsarbeiten erfolgen müssen, kann für den Waldkauz eine Betroffenheit nach § 44 BNatSchG Abs.1 Nr.1 und Nr. 2 eintreten. Die Nähe des Brutzeitnachweises führt zu einer möglichen Gefährdung junger Waldkauzästlinge oder einer Störung des Brutvorhabens. Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2.

Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Artbeschreibung:

Der Baumpieper ist ein ca. 15 cm großer Singvogel aus der Familie der Stelzen und Pieper. Die Art benötigt offene bis halboffene Habitate mit Singwarten in Form hoher Sträucher, Einzelbäume oder Waldränder. Im bewaldeten Mittelgebirge werden häufig Schlagfluren und Lichtungen, welche an Hochwald angrenzen, besiedelt. In geeigneten Lebensräumen befinden sich häufig mehrere Reviere der Art nahe beieinander.

Vorkommen im UG 250 m:

Im Untersuchungsgebiet mit einem Radius von 250 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurde ca. 230 m nordöstlich des geplanten WEA-Standortes 17 ein Brutverdacht des Baumpiepers nachgewiesen.

Vorkommen und Konfliktanalyse von WEA-empfindlichen Arten

Betroffenheit und Vermeidungsmaßnahmen:

Da im Laufe der Errichtung einer WEA am WEA-Standort 17 Rodungsarbeiten erfolgen müssen, kann für den Baumpieper eine Betroffenheit nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG eintreten. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist nicht zu erwarten, da sich der Nachweis außerhalb der Baufeldgrenze bzw. in 230 m Entfernung zum geplanten WEA-Standort 17 befindet. Auch unter der Berücksichtigung der Dynamik von Vegetationsentwicklung und Forstwirtschaft bleibt der Lebensraum des Baumpiepers erhalten und verliert durch die Planung nicht seine Eignung. Allerdings kann eine Störung während der Brutzeit infolge der Baufeldräumung nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung des nach § 39 BNatSchG gesetzlich vorgegebenen Rodungszeitfensters von Anfang Oktober bis Ende Februar verhindert hier die Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 2.

3.0 Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 17

Tab. 4 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Konflikte an WEA-Standort 17.

Betroffene Tierart/-gruppe	Art der Betroffenheit	Verbot gem. § 44 Abs. 1			Ausgleichs-/Vermeidungsmaßnahmen
		Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Fledermäuse	Betrieb	x			Gondelmonitoring
Waldkauz	Bau	x	x		Einhaltung des Rodungszeitfensters nach § 39 BNatSchG
Baumpieper			x		Einhaltung des Rodungszeitfensters nach § 39 BNatSchG
Wildkatze	Bau	x			Bauzeitenregelung, Umweltbaubegleitung

Für die Zwergfledermaus und die Pipistrelloiden, die Rauhauffledermaus, den Kleinabendsegler und weitere Mitglieder der Rufgruppe der Nyctaloiden kann ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch den Betrieb der Anlage erfolgen. Aus diesem Grund wird für den WEA-Standort 17 im Falle der Realisierung die Einrichtung pauschaler Abschaltzeiten und eines Dauermonitorings auf Gondelhöhe nach den Vorgaben des WEA-Leitfadens NRW (LANUV 2017) empfohlen. Die Ergebnisse können anschließend zur Optimierung von Abschaltzeiten und -algorithmen genutzt werden.

In einem Radius von ca. 150 m um den geplanten WEA-Standort 17 wurden keine Höhlenbäume nachgewiesen. Bei einer Inanspruchnahme von Gehölzbeständen sind keine Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG zu erwarten.

Auf Grund der vorliegenden Ergebnisse ist eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Rotmilan nach bisherigem Kenntnisstand ausgeschlossen.

Der Schwarzstorchhorst (H8) wurde im Jahr 2014 gebaut. Ein Weiterbau erfolgte bis 2019 nicht. Im Laufe der Saison 2019 zerfiel Horst H8 komplett. Gemäß dem Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ (MULNV 2017) ist ein Schwarzstorchhorst nicht mehr zu betrachten, wenn er nachweislich seit fünf Jahren nicht (mehr) besetzt ist.

Des Weiteren wurde knapp außerhalb des 3.000 m-Radius ein Brutgeschehen des Schwarzstorches (H16) nachgewiesen. Die Entfernung zum WEA-Standort 17, die Topografie und die Habitatausstattung lassen nicht vermuten, dass das ansässige Schwarzstorchpaar am Brutplatz erheblich gestört wird oder den WEA-Standort auf dem Weg zu essenziellen Nahrungshabitaten regelmäßig überfliegt. Zur endgültigen Klärung, ob die Planung am WEA-Standort 17 zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG führt, wurde im Jahr 2020 eine Habitatpotenzialanalyse für den Schwarzstorch erarbeitet. Die Ergebnisse der HPA wurden durch eine im Jahr 2021 durchgeführte Raumnutzungsanalyse bestätigt. Durch die Planung am

Zusammenfassende Betrachtung der Konfliktarten an WEA-Standort 17

WEA-Standort 17 werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Schwarzstorch ausgelöst.

An WEA-Standort 17 wurden keine Balzaktivitäten der Waldschnepfe nachgewiesen, weshalb keine Vergrämung der Art durch die Realisierung des Vorhabens an diesem Standort und damit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

Am geplanten WEA-Standort 17 und der näheren Umgebung sind keine geeigneten Lebensräume für die Haselmaus vorhanden, weshalb ein Vorkommen der Haselmaus im Bereich des geplanten WEA-Standortes 17 ausgeschlossen wird. Auf Grund des Fehlens geeigneter Lebensräume für die Haselmaus wird eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen.

Der geplante WEA-Standort 17 liegt innerhalb des Aktionsraumes einer besenderten Wildkatze. Ein Aktionsraum einer weiteren Wildkatze liegt im näheren Umfeld des geplanten WEA-Standortes 17. Zudem wurde in 1.600 m Entfernung zum geplanten WEA-Standort 17 während der Erfassung des Luchses eine Wildkatze nachgewiesen. Daher müssen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG potenzielle Wurfplätze der Wildkatze auf Besatz geprüft werden, wenn diese mit der Reproduktionsphase der Wildkatze zusammenfallen. Nachgewiesenermaßen genutzte Wurfplätze müssen durch die Anlage von Ersatz ausgeglichen werden. Flächenaufwertungen nach den Vorgaben des Leitfadens „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2013) zum Ausgleich verloren gehender Habitatstrukturen können auf den Kompensationsflächen zur Eingriffsregelung (vgl. MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG 2022C) realisiert werden.

Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG planungsrelevanter, nicht-WEA-empfindlicher Vogelarten (hier Baumpieper, Waldkauz) konnte unter Berücksichtigung einer Maßnahme zur Bauzeitenregelung (Rodung von Vegetationsbeständen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis zum 28. Februar) ausgeschlossen werden.

Warstein-Hirschberg, August 2022



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Literaturverzeichnis

DIETZ, M., SIMON, O. & BÖGELSACK, K. (2012): Vorkommen und Raumnutzung der Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*) im Zuge des Ausbaus der B 508 / B 62 mit Ortsumgehungen zwischen Kreuztal und Erndtebrück im Rothaargebirge (NRW). Institut für Tierökologie und Naturbildung. Gonterskirchen.

DÜRR, T. (2017): Vogelverluste an Windenergieanlagen in Deutschland - Daten aus der zentralen Fundkartei der Staatlichen Vogelschutzwarte, LUA Brandenburg, Stand 12.12.2016.

LAG VSW (2015): Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten: Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten, Beschlussversion.

LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung in NRW – 37 S. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Recklinghausen.

LANUV (2018): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (WWW-Seite) <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> Zugriff: 02.08.2018, 13:30 MESZ.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022A): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem / Teil 1 - Ergebnisbericht der faunistischen Untersuchungen in den Jahren 2016, 2017, 2018 und 2019. Büro für Landschaftsplanung Mestermann. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022B): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem / Teil 3 - Zusammenfassende Konfliktanalyse aller WEA-Standorte und Entwicklung von Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen. Büro für Landschaftsplanung Mestermann. Warstein-Hirschberg.

MESTERMANN LANDSCHAFTSPLANUNG (2022C): Landschaftspflegerischer Begleitplan zum Antrag auf Errichtung und zum Betrieb von 10 Windenergieanlagen im Windpark Kirchhundem. Büro für Landschaftsplanung Mestermann. Warstein-Hirschberg.

MULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. – 91 S., 4 Anhänge, Fassung vom 05.02.2013.

Literaturverzeichnis

MULNV (2017): Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW“.- 65 S., 7 Anhänge, Fassung vom 10.11.2017.

PFALZER (2002): Inter- und intraspezifische Variabilität der Soziallaute heimischer Fledermausarten (Ciroptera: Vespertilionidae). Kaiserslautern.